

TE Lvwg Beschluss 2016/10/25 LVwG 33.13-568/2016, LVwG 35.13-567/2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2016

Entscheidungsdatum

25.10.2016

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG 1991 §32 Abs2

VStG §31 Abs1

1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Text

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin Dr. Lehofer-Pfiffner über die Beschwerde 1.) des V K, geb. xx, und 2.) der V d.o.o. gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 28.01.2016, GZ: BHDL-15.1-4130/2015, den

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch die Richterin Dr. Lehofer-Pfiffner über die Beschwerde 1.) des römisch fünf K, geb. xx, und 2.) der römisch fünf d.o.o. gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 28.01.2016, GZ: BHDL-15.1-4130/2015, den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Gemäß § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerdewegen nicht rechtswirksamer Zustellung des Straferkenntnisses als unzulässig römisch eins. Gemäß Paragraph 31,

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGGV) wird die Beschwerde wegen nicht rechtswirksamer Zustellung des Straferkenntnisses als unzulässig

zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Deželnó upravno sodišče na Štajerskem? Landesverwaltungsgericht Steiermark je po sodnici dr. Lehofer-Pfiffner sprejelo v zvezi s pritožbo 1.) V K,

roj. xx, in 2.) firme V d.o.o. zoper kazensko odlobo Okrajnega glavarstva v Deutschlansbergu? Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg z dne, 28. 01. 2016, Opr. št.: BHDL-15.1-4130/2015, naslednji Deželnó upravno sodišče na Štajerskem Landesverwaltungsgericht Steiermark je po sodnici dr. Lehofer-Pfiffner sprejelo v zvezi s pritožbo 1.) römisch fünf K, , roj. xx, in 2.) firme römisch fünf d.o.o. zoper kazensko odlobo Okrajnega glavarstva v Deutschlansbergu Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg z dne, 28. 01. 2016, Opr. št.: BHDL-15.1-4130/2015, naslednji

SKLEP:

I. V skladu z 31. členom avstr. Zakona o upravnem sodnem postopku? Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz? VwGGV se pritožbo zaradi ne pravnomo?ne vro?itve kazenske odlo?be römisch eins. römisch fünf skladu z 31. členom avstr. Zakona o upravnem sodnem postopku Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGGV se pritožbo zaradi ne pravnomo?ne vro?itve kazenske odlo?be

zavrne

kot nedopustno.

II. Zoper ta sklep v skladu s 25. a členom avstr. Zakona o upravnem sodnem postopku (v nadaljevanju: VwGG) redna revizija na Upravno sodišče po 133. členu Zveznega ustavnega zakona Republike Avstrije? Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ni dopustna. römisch zwei. Zoper ta sklep v skladu s 25. a členom avstr. Zakona o upravnem sodnem postopku (v nadaljevanju: VwGG) redna revizija na Upravno sodišče po 133. členu Zveznega ustavnega zakona Republike Avstrije Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ni dopustna.

Entscheidungsgründe

Utemeljitev odlo?itve

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer als Verantwortlichem des Arbeitgebers V d.o.o. mit Sitz in S, Z, Slowenien, entsprechend dem Strafantrag der Finanzpolizei des Finanzamtes Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg in fünf Fällen in deutscher Sprache zur Last gelegt, dass am 15.06.2015 auf der Baustelle an der B 76 in P mit Ausnahme von Dienstzetteln keine Lohnunterlagen bereit gehalten wurden. Jeweils als beabsichtigte „Übersetzung“ der deutschen Vorwürfe wurde dem Beschuldigten gleichzeitig in slowenischer Sprache – wegen (irrtümlicher) Verwendung eines falschen Übersetzungs-Textbausteins – zur Last gelegt, für die fünf Arbeitnehmer keine Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle erstattet zu haben. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer als Verantwortlichem des Arbeitgebers römisch fünf d.o.o. mit Sitz in S, Z, Slowenien, entsprechend dem Strafantrag der Finanzpolizei des Finanzamtes Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg in fünf Fällen in deutscher Sprache zur Last gelegt, dass am 15.06.2015 auf der Baustelle an der B 76 in P mit Ausnahme von Dienstzetteln keine Lohnunterlagen bereit gehalten wurden. Jeweils als beabsichtigte „Übersetzung“ der deutschen Vorwürfe wurde dem Beschuldigten gleichzeitig in slowenischer Sprache – wegen (irrtümlicher) Verwendung eines falschen Übersetzungs-Textbausteins – zur Last gelegt, für die fünf Arbeitnehmer keine Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle erstattet zu haben.

Z izpodbijano kazensko odlobo toženega organa se tožnika dolži kot odgovorno osebo delodajalca V d.o.o. s sedežem na naslovu S, Z, Slovenija, v skladu s kazensko ovadbo v nemškem jeziku finan?ne policije Dav?nega urada Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg v petih primerih, da dne 15. 06. 2015 na gradbišču ob zvezni cesti B 76 v kraju P z

izjemo opisa del in nalog ni razpolagal z drugo dokumentacijo o pla?ah. Vsakokrat se je kot predviden "prevod" obtožb v nemškem jeziku obtoženca isto?asno v slovenskem jeziku dolžilo ? zaradi uporabe (napa?nega) prevajalskega modula besedila?, da za pet delavcev ni opravil prijave na centralno koordinacijsko to?ko. Z izpodbijano kazensko odlo?bo toženega organa se tožnika dolži kot odgovorno osebo delodajalca römisch fünf d.o.o. s sedežem na naslovu S, Z, Slovenija, v skladu s kazensko ovadbo v nemškem jeziku finan?ne policije Dav?nega urada Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg v petih primerih, da dne 15. 06. 2015 na gradbiš?u ob zvezni cesti B 76 v kraju P z izjemo opisa del in nalog ni razpolagal z drugo dokumentacijo o pla?ah. Vsakokrat se je kot predviden "prevod" obtožb v nemškem jeziku obtoženca isto?asno v slovenskem jeziku dolžilo zaradi uporabe (napa?nega) prevajalskega modula besedila, da za pet delavcev ni opravil prijave na centralno koordinacijsko to?ko.

Mit einem weiteren Straferkenntnis vom 28.01.2016, GZ: BHDL-15.1-4132/2015

(GZ: LVwG 33.13-565/2016, 35.13-566/2016), wurde dem Beschuldigten zur Last gelegt, in fünf Fällen die von den Organen der Finanzpolizei angeforderten Unterlagen nicht innerhalb der Frist bis zum 17.06.2015 nachgereicht zu haben. Mit einem weiteren Straferkenntnis vom 28.01.2016, GZ: BHDL-15.1-4132/2015 , (GZ: LVwG 33.13-565/2016, 35.13-566/2016), wurde dem Beschuldigten zur Last gelegt, in fünf Fällen die von den Organen der Finanzpolizei angeforderten Unterlagen nicht innerhalb der Frist bis zum 17.06.2015 nachgereicht zu haben.

In der rechtzeitig gegen das Straferkenntnis BHDL-15.1-4130/2015 erhobenen Beschwerde, in der auch auf die Situation bei der Kontrolle eingegangen wird, wird eingewandt, dass – wie aus den beigelegten Unterlagen erkennbar sei - die Arbeiter der Zentralen Koordinationsstelle gemeldet waren und der Vorwurf, dass dies nicht erfolgt sei, nicht stimme. Daher werde beantragt, der Beschwerde stattzugeben und das Verfahren einzustellen.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat erwogen:

Gemäß § 44 Abs 2 VwGVG konnte eine Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist. Gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG konnte eine Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Von folgender - für die Entscheidung relevanter -Sach- und Rechtslage ist auszugehen:

Am 15.06.2015 um ca. 09.00 Uhr führten Organe der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) auf einer Baustelle in P eine Kontrolle durch. Dabei wurde das slowenische Unternehmen V d.o.o. mit fünf Arbeitnehmern angetroffen, die Press- und Spülbohrungen im Bereich der B 76 durchführten. Es handelte sich für sie um den ersten Arbeitstag auf dieser Baustelle. Die Arbeitnehmer legten die Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle und die A1-Formulare vor. Jeder Arbeitnehmer konnte einen Dienstzettel vorweisen. Andere Lohnunterlagen waren nicht vorhanden. Seitens der Finanzpolizei wurden in der Folge der gegenständliche Strafantrag wegen fehlender Bereithaltung von Lohnunterlagen (Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohneinstufungsunterlagen) sowie ein weiterer Strafantrag wegen nicht fristgerechter Übermittlung von Lohnunterlagen gestellt. Am 15.06.2015 um ca. 09.00 Uhr führten Organe der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) auf einer Baustelle in P eine Kontrolle durch. Dabei wurde das slowenische Unternehmen römisch fünf d.o.o. mit fünf Arbeitnehmern angetroffen, die Press- und Spülbohrungen im Bereich der B 76 durchführten. Es handelte sich für sie um den ersten Arbeitstag auf dieser Baustelle. Die Arbeitnehmer legten die Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle und die A1-Formulare vor. Jeder Arbeitnehmer konnte einen Dienstzettel vorweisen. Andere Lohnunterlagen waren nicht vorhanden. Seitens der Finanzpolizei wurden in der Folge der gegenständliche Strafantrag wegen fehlender Bereithaltung von Lohnunterlagen (Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohneinstufungsunterlagen) sowie ein weiterer Strafantrag wegen nicht fristgerechter Übermittlung von Lohnunterlagen gestellt.

Gemäß Art. 5 Abs 3 des Übereinkommens vom 29.05.2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-RHÜ 2000), von Österreich genehmigt mit BGBl III Nr. 65/2005 (zuletzt geändert mit BGBl III Nr. 35/2015), das auch von Slowenien ratifiziert wurde, ist – wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist - die Urkunde oder zumindest deren wesentlicher Inhalt in die Sprache des Mitgliedsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Gemäß Artikel 5, Absatz 3, des Übereinkommens vom 29.05.2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-RHÜ 2000), von Österreich genehmigt mit Bundesgesetzblatt Teil 3, Nr. 65 aus 2005, (zuletzt geändert mit Bundesgesetzblatt Teil 3, Nr. 35 aus 2015,), das auch

von Slowenien ratifiziert wurde, ist – wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist - die Urkunde oder zumindest deren wesentlicher Inhalt in die Sprache des Mitgliedsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen.

V skladu s tretjim odstavkom 5. ?lena Sporazuma z dne 29. 05. 2000 o pravni pomo?i v kazenskih zadevah med državami ?lanicami Evropske unije (EU-RHÜ 2000) se ?e so podani konkretni dokazi za to, da prejemnik vro?itve ni veš? jezika, v katerem je sestavljena listina ? listino ali vsaj njene bistvene dele prevede v jezik države ?lanice, na ozemlju katere prebiva naslovnik. römisch fünf skladu s tretjim odstavkom 5. ?lena Sporazuma z dne 29. 05. 2000 o pravni pomo?i v kazenskih zadevah med državami ?lanicami Evropske unije (EU-RHÜ 2000) se ?e so podani konkretni dokazi za to, da prejemnik vro?itve ni veš? jezika, v katerem je sestavljena listina listino ali vsaj njene bistvene dele prevede v jezik države ?lanice, na ozemlju katere prebiva naslovnik.

Da die belangte Behörde davon ausging, dass der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, beabsichtigte sie bereits der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21.07.2015 die Übersetzung der Tatvorwürfe in slowenischer Sprache beizufügen, um eine ordnungsgemäße Zustellung zu gewährleisten. Dabei hat die Behörde jedoch irrtümlich einen falschen Textbaustein verwendet, und dem Beschuldigten nun gleichzeitig in slowenischer Sprache in allen fünf Spruchpunkten zur Last gelegt, die Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle nicht erstattet zu haben. Die – englischsprachige – und in der „Wir-Form“ verfasste Rechtfertigung des Beschuldigten als Direktor der V d.o.o. vom 31.07.2015 wurde damit eingeleitet, dass man sich dafür entschuldige, nicht die deutsche Sprache zu verwenden, weil diese nicht gut genug beherrscht werde („unfortunately we lack the efficient use of german language“) und man darum bitte, auf Englisch kommunizieren zu dürfen. Danach wurde auf den slowenisch-sprachigen Tatvorwurf Bezug genommen und eingewandt, dass die Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle sehr wohl erfolgt sind. Nach Einholung einer Stellungnahme der mitbeteiligten Partei, die auf ihren Strafantrag und die anlässlich der Kontrolle nicht bereitgehalten Lohnunterlagen verwies, wurde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 28.01.2016 erlassen, wobei wiederum neben den Tatvorwürfen in deutscher Sprache wegen Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen die unrichtigen slowenischsprachigen Textbausteine wegen Nichterstattung von ZKO-Meldungen verwendet wurden. Am Ende des Straferkenntnisses wurde – zweisprachig - darauf hingewiesen, dass eine Eingabe nur dann gewertet werden könne, wenn sie in deutscher Sprache abgefasst ist. Die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist in deutscher Sprache abgefasst. Da die belangte Behörde davon ausging, dass der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, beabsichtigte sie bereits der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21.07.2015 die Übersetzung der Tatvorwürfe in slowenischer Sprache beizufügen, um eine ordnungsgemäße Zustellung zu gewährleisten. Dabei hat die Behörde jedoch irrtümlich einen falschen Textbaustein verwendet, und dem Beschuldigten nun gleichzeitig in slowenischer Sprache in allen fünf Spruchpunkten zur Last gelegt, die Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle nicht erstattet zu haben. Die – englischsprachige – und in der „Wir-Form“ verfasste Rechtfertigung des Beschuldigten als Direktor der römisch fünf d.o.o. vom 31.07.2015 wurde damit eingeleitet, dass man sich dafür entschuldige, nicht die deutsche Sprache zu verwenden, weil diese nicht gut genug beherrscht werde („unfortunately we lack the efficient use of german language“) und man darum bitte, auf Englisch kommunizieren zu dürfen. Danach wurde auf den slowenisch-sprachigen Tatvorwurf Bezug genommen und eingewandt, dass die Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle sehr wohl erfolgt sind. Nach Einholung einer Stellungnahme der mitbeteiligten Partei, die auf ihren Strafantrag und die anlässlich der Kontrolle nicht bereitgehalten Lohnunterlagen verwies, wurde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 28.01.2016 erlassen, wobei wiederum neben den Tatvorwürfen in deutscher Sprache wegen Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen die unrichtigen slowenischsprachigen Textbausteine wegen Nichterstattung von ZKO-Meldungen verwendet wurden. Am Ende des Straferkenntnisses wurde – zweisprachig - darauf hingewiesen, dass eine Eingabe nur dann gewertet werden könne, wenn sie in deutscher Sprache abgefasst ist. Die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist in deutscher Sprache abgefasst.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass ein Verstoß gegen in internationalen Abkommen zwingend vorgesehene Übersetzungspflichten im Lichte des § 7 Zustellgesetz – ZustG ein unheilbarer Zustellmangel ist. Dies deshalb, weil dem Empfänger auf Grund der fehlenden Übersetzung ein unvollständiges Schriftstück zugekommen ist. Verwiesen wird insbesondere auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.05.1988, Zl.: 87/16/0110 und vom 26.06.2014, Zl.: 2010/16/0103, in welchen der Verwaltungsgerichtshof jeweils bei Verstößen gegen Übersetzungspflichten bei Zustellungen auf Grund von bilateralen Abkommen sowie des Amtshilfeabkommens, BGBl. Nr. 708/1995, und der Verordnung (EG) Nr. 515/97, betreffend

jeweils Zustellungen in zollrechtlichen und abgabenrechtlichen Angelegenheiten zum Ergebnis gelangt ist, dass das Fehlen der nach diesen Vorschriften zwingend anzuschließenden Übersetzung in die Sprache jenes Landes, in welches zugestellt werden soll, einen unheilbaren Zustellmangel und somit die Unwirksamkeit des gegenständlichen Bescheides zur Folge hat. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Verfassungsdienst – geteilt, welche die belangten Behörden mit Erlass vom 10.10.2012, GZ.: ABT03 VT-2076/2012-30, unter Hinweis auf Artikel 5 EU-RHÜ 2000 darauf hingewiesen hat, dass ein Verstoß gegen die dort enthaltene Übersetzungspflicht nicht nur die Ungültigkeit der Zustellung bewirkt, sondern zugleich auch einen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK darstellt. Dies mit der Konsequenz, dass auch ein Vollstreckungsersuchen nach dem EU-VStVG aussichtslos ist, da die um die Vollstreckung ersuchte ausländische Behörde die Mängel des Verwaltungsstrafverfahrens aufgreifen kann und muss. Auch in diesem Erlass wird darauf hingewiesen, dass schon wegen Artikel 6 EMRK der wesentliche Inhalt in eine für den Empfänger verständliche Sprache übersetzt werden muss. Da die Amtssprache Deutsch ist, muss die jeweilige Erledigung trotzdem Deutsch sein und die Übersetzung beigelegt werden (vgl. GZ: LVwG 33.15-123-125/2015 vom 03.02.2015, 33.15-1579/2015 vom 01.09.2015 u.a.). Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass ein Verstoß gegen in internationalen Abkommen zwingend vorgesehene Übersetzungspflichten im Lichte des Paragraph 7, Zustellgesetz – ZustG ein unheilbarer Zustellmangel ist. Dies deshalb, weil dem Empfänger auf Grund der fehlenden Übersetzung ein unvollständiges Schriftstück zugekommen ist. Verwiesen wird insbesondere auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.05.1988, Zl.: 87/16/0110 und vom 26.06.2014, Zl.: 2010/16/0103, in welchen der Verwaltungsgerichtshof jeweils bei Verstößen gegen Übersetzungspflichten bei Zustellungen auf Grund von bilateralen Abkommen sowie des Amtshilfeabkommens, Bundesgesetzblatt Nr. 708 aus 1995,, und der Verordnung (EG) Nr. 515/97, betreffend jeweils Zustellungen in zollrechtlichen und abgabenrechtlichen Angelegenheiten zum Ergebnis gelangt ist, dass das Fehlen der nach diesen Vorschriften zwingend anzuschließenden Übersetzung in die Sprache jenes Landes, in welches zugestellt werden soll, einen unheilbaren Zustellmangel und somit die Unwirksamkeit des gegenständlichen Bescheides zur Folge hat. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Verfassungsdienst – geteilt, welche die belangten Behörden mit Erlass vom 10.10.2012, GZ.: ABT03 VT-2076/2012-30, unter Hinweis auf Artikel 5 EU-RHÜ 2000 darauf hingewiesen hat, dass ein Verstoß gegen die dort enthaltene Übersetzungspflicht nicht nur die Ungültigkeit der Zustellung bewirkt, sondern zugleich auch einen Verstoß gegen Artikel 6 EMRK darstellt. Dies mit der Konsequenz, dass auch ein Vollstreckungsersuchen nach dem EU-VStVG aussichtslos ist, da die um die Vollstreckung ersuchte ausländische Behörde die Mängel des Verwaltungsstrafverfahrens aufgreifen kann und muss. Auch in diesem Erlass wird darauf hingewiesen, dass schon wegen Artikel 6 EMRK der wesentliche Inhalt in eine für den Empfänger verständliche Sprache übersetzt werden muss. Da die Amtssprache Deutsch ist, muss die jeweilige Erledigung trotzdem Deutsch sein und die Übersetzung beigelegt werden (vergleiche GZ: LVwG 33.15-123-125/2015 vom 03.02.2015, 33.15-1579/2015 vom 01.09.2015 u.a.).

Aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Ra 2015/11/0097 vom 01.03.2016 zum EU-RHÜ ergeben sich weiters folgende Leitlinien:

-

Das EU-RHÜ ist gemäß dessen Art. 3 auf Zustellungen von Schriftstücken in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, der das Übereinkommen ratifiziert hat, in sämtlichen Verwaltungsstrafverfahren anwendbar. Das EU-RHÜ ist gemäß dessen Artikel 3, auf Zustellungen von Schriftstücken in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, der das Übereinkommen ratifiziert hat, in sämtlichen Verwaltungsstrafverfahren anwendbar.

-

Ergeben sich daher für ein Verwaltungsgericht Zweifel über die Deutschkenntnisse eines in einem anderen Mitgliedstaat aufhältigen Beschwerdeführers, hat es Feststellungen darüber zu treffen, ob im Behördenverfahren Anhaltspunkte für mangelnde Deutschkenntnisse des Beschuldigten vorliegen.

-

Lagen im behördlichen Verfahren Anhaltspunkte für mangelnde Deutschkenntnisse des im Ausland aufhältigen Beschwerdeführers vor, ist die Zustellung eines Straferkenntnisses an einen Beschuldigten in einen anderen Mitgliedstaat ohne Übersetzung des wesentlichen Inhalts ein unheilbarer Zustellmangel, sodass das Straferkenntnis nicht rechtswirksam erlassen wurde und eine Beschwerde gegen ein derartiges Straferkenntnis zurückzuweisen ist.

-

Nur wenn für die belangte Behörde keine hinreichenden Anhaltspunkte für mangelnde Deutschkenntnisse des

Beschwerdeführers vorlagen, ist von einer rechtswirksamen Zustellung eines ausschließlich in deutscher Sprache verfassten Straferkenntnisses auszugehen und die Beschwerde zulässig.

Diese Rechtsansicht entspricht der bisherigen oben zitierten Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark.

Daraus ergibt sich für den gegenständlichen Fall Folgendes:

Ungeachtet der Frage, ob zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Rechtfertigung Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, war die belangte Behörde jedenfalls nach Einlangen der Rechtfertigung, in welcher unzureichende Deutschkenntnisse eingewandt wurden, im Sinne des

Art. 5 Abs 3 EU-RHÜ gehalten, der deutschen Fassung des Straferkenntnisses die Übersetzung der wesentlichen Teile – also zumindest des Spruchs und der Rechtsmittelbelehrung – in die slowenische Sprache beizufügen, um eine ordnungs-gemäße Zustellung zu gewährleisten. Ungeachtet der Frage, ob zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Rechtfertigung Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig ist, war die belangte Behörde jedenfalls nach Einlangen der Rechtfertigung, in welcher unzureichende Deutschkenntnisse eingewandt wurden, im Sinne des , Artikel 5, Absatz 3, EU-RHÜ gehalten, der deutschen Fassung des Straferkenntnisses die Übersetzung der wesentlichen Teile – also zumindest des Spruchs und der Rechtsmittelbelehrung – in die slowenische Sprache beizufügen, um eine ordnungs-gemäße Zustellung zu gewährleisten.

Da im vorliegenden Fall Anhaltspunkte für mangelnde Deutschkenntnisse des Beschuldigten vorlagen und in allen fünf Spruchpunkten der Tatvorwurf der Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen nicht in die slowenische Sprache übersetzt wurde, liegt hinsichtlich dieser Vorwürfe keine ordnungsgemäße Zustellung an den Beschuldigten vor. Aus diesem Grund war die Beschwerde des Beschuldigten und der von ihm vertretenen V d.o.o. als unzulässig zurückzuweisen. Da im vorliegenden Fall Anhaltspunkte für mangelnde Deutschkenntnisse des Beschuldigten vorlagen und in allen fünf Spruchpunkten der Tatvorwurf der Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen nicht in die slowenische Sprache übersetzt wurde, liegt hinsichtlich dieser Vorwürfe keine ordnungsgemäße Zustellung an den Beschuldigten vor. Aus diesem Grund war die Beschwerde des Beschuldigten und der von ihm vertretenen römisch fünf d.o.o. als unzulässig zurückzuweisen.

Ker so v obravnavanem primeru obstajali konkretni dokazi, da obdolženec pomanjkljivo govori nemški jezik, in ker v vseh petih tožkah obtožnice obtožbe o ne pripravljeni dokumentaciji o plačah niso bile prevedene v slovenski jezik, v zvezi s temi obtožbami vrožitev obdolžencu ni bila izvedena v skladu s predpisi. Iz tega razloga je bilo treba pritožbo obdolženca in firme V d.o.o., ki jo zastopa, zavrniti kot nedopustno. Ker so v obravnavanem primeru obstajali konkretni dokazi, da obdolženec pomanjkljivo govori nemški jezik, in ker v vseh petih tožkah obtožnice obtožbe o ne pripravljeni dokumentaciji o plačah niso bile prevedene v slovenski jezik, v zvezi s temi obtožbami vrožitev obdolžencu ni bila izvedena v skladu s predpisi. römisch eins z tega razloga je bilo treba pritožbo obdolženca in firme römisch fünf d.o.o., ki jo zastopa, zavrniti kot nedopustno.

Die mitbeteiligte Partei wurde mit Schreiben vom 02.09.2016 über die beabsichtigte Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Mit Stellungnahme vom 11.10.2016 wandte sie ein, dass in der englischsprachigen Rechtfertigung vom 31.07.2015 auch die Lohnunterlagen erwähnt werden und zu diesen Näheres ausgeführt werde. Daraus ergebe sich, dass der Beschuldigte den deutschen Tatvorwurf verstanden habe und folglich der deutschen Sprache ausreichend mächtig sei. Dazu ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich der Rechtfertigungen in den beiden behördlichen Verfahren zeigt, dass jeweils nach dem einleitenden ersten Absatz mit dem Hinweis auf die nicht ausreichenden Deutschkenntnisse, der zweite Absatz den jeweiligen Tatvorwurf betrifft und die anschließenden Ausführungen ab dem dritten Absatz in beiden Rechtfertigungen völlig gleichlautend sind und Ausführungen zur Kontrolle und den übergebenen und fehlenden Dokumenten etc. sind. Angesichts dessen, dass bei der Kontrolle ein sehr gut Deutsch sprechender Arbeitnehmer des Unternehmens anwesend war, ist davon auszugehen, dass sich diese in beiden Rechtfertigungen befindenden allgemeinen Ausführungen nicht auf den deutschen Tatvorwurf im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis beziehen, sondern auf Informationen des Mitarbeiters an den Beschuldigten beruhen.

Ergänzend wird zur Frage, ob bereits Verfolgungsverjährung (Tatzeit 15.06.2015) eingetreten ist, angemerkt:

Dopolnilno na vprašanje, ali je že nastopilo zastaranje pregona (čas zagrešitve kaznivega dejanja 15. 06. 2015), pripominjamo:

Die Verfolgungsverjährungsfrist für die gegenständlichen Fälle beträgt gemäß

§ 31 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (im Folgenden VStG) ein Jahr. Die Verfolgungsverjährungsfrist für die gegenständlichen Fälle beträgt gemäß, Paragraph 31, Absatz eins, Verwaltungsstrafgesetz (im Folgenden VStG) ein Jahr.

Gemäß § 32 Abs 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung und dergleichen) und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat. Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Strafverfügung und dergleichen) und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Daraus folgt, dass als eine unmittelbare Verfolgungshandlung alle Handlungen der Behörde als verjährungsunterbrechende Verfolgungsschritte gelten - mögen sie auch dem Beschuldigten nicht zur Kenntnis gelangt sein - die nach Art und Bedeutung die Absicht der Behörde zum Ausdruck bringen, den gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat bestehenden Verdacht auf eine im VStG vorgeschriebene Weise zu prüfen, sohin den behördlichen Verfolgungswillen in Richtung einer bestimmten strafbaren Handlung zu verwirklichen (VwGH 2013/09/0046 20.02.2014, 2013/08/0096 vom 11.06.2014 u.a.). Es kommt bei einer Aufforderung zur Rechtfertigung auch nicht darauf an, ob diese innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtswirksam zugestellt wurde, sondern nur, ob sie fristgerecht aus dem Bereich der Behörde herausgetreten ist (VwGH 97/02/0041 vom 28.02.1997 u.a.).

Im gegenständlichen Fall hat die Aufforderung zur Rechtfertigung die Behörde rechtzeitig innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist verlassen. Auch wenn sie mangels Übersetzung eines wesentlichen Bestandteiles, nämlich der Tatvorwurfs, nicht rechtswirksam zugestellt wurde, ist im gegenständlichen Fall eine rechtzeitige Verfolgungshandlung ergangen und ist die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten. Einer Fortführung des Strafverfahrens durch die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg steht somit nichts entgegen.

V predmetnem primeru je bil uradni poziv za utemeljitev pravočasno poslan znotraj zastaralnega roka pregona. Kljub temu da poziv ni vseboval prevoda bistvene sestavine, in sicer domnevnega kaznivega dejanja, in ni bil pravomočno vročen, je bilo dejanje pregona v predmetnem primeru izvedeno pravočasno in še ni nastopilo zastaranje pregona. Nadaljevanju kazenskega postopka s strani Okrajnega glavarstva v Deutschlandsbergu ni ne nasprotuje. römisch fünf predmetnem primeru je bil uradni poziv za utemeljitev pravočasno poslan znotraj zastaralnega roka pregona. Kljub temu da poziv ni vseboval prevoda bistvene sestavine, in sicer domnevnega kaznivega dejanja, in ni bil pravomočno vročen, je bilo dejanje pregona v predmetnem primeru izvedeno pravočasno in še ni nastopilo zastaranje pregona. Nadaljevanju kazenskega postopka s strani Okrajnega glavarstva v Deutschlandsbergu ni ne nasprotuje.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Nedopustnost redne revizije:

Redna revizija ni dopustna, ker ni bilo potrebno odločiti o pravnem vprašanju nagega pomena smislu določil iz 133. člena 4. odstavka B-VG. Niti se predmetna odločitev razlikuje od dosedanje pravne odločitve sodišča za upravne zadeve niti manjka ustrezna judikatura. Obstoječa ustrezna judikatura sodišča za upravne zadeve tudi ne more biti ocenjena kot neenotna. Drugi znaki, ki bi nakazovali, da ima vprašanje, ki ga je bilo potrebno rešiti, kakršenkoli nagega pomen,

tudi ne obstajajo.

Schlagworte

Verfolgungshandlung, Verfolgungsverjährung, Unterbrechung, Zustellung, Ausland, Übersetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2016:LVwG.33.13.568.2016

Zuletzt aktualisiert am

05.04.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at